

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauertstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 19.

Berlin, Donnerstag, den 21. Oktober 1920.

20. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 277.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Kriegsteuerzuschläge und Kriegsheilfen S. 278.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Handelskammer in Köln S. 278. — 2. Handelsverkehr: Preistreiberien auf dem Häutemarkt S. 279. Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln S. 279. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen S. 280. Seemaschinenprüfungen S. 280. Ausnahmebestimmungen für die Zulassung zu den Schiffsiingenieur-, Seemaschinen- und nautischen Prüfungen S. 280. — 4. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Krabbenkonserven S. 281. — 5. Eichwesen: Zuschläge zu den Eichgebühren S. 281. — 6. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 282, S. 282, S. 283.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Allgemeines: Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung S. 284. — 2. Stehender Gewerbebetrieb: Gewerbebetrieb der Stellenvermittler S. 287. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Verordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter S. 287. Vorladungen zu den Sitzungen der Schlichtungsausschüsse S. 290. — 4. Reichsversicherungsordnung: Gebühren der Weisker und Ärzte bei den Oberversicherungsämtern S. 290.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Kanzleiaffistent Bogt von der Regierung in Potsdam zum Ministerialkanzleisekretär ernannt worden.

Der Regierungs- und Gewerbeberater Neufeldt in Marienwerder ist zum 1. Oktober d. Js. nach Königsberg i. Pr. versetzt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbeberaters bei der Regierung in Königsberg i. Pr. und des Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139h der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung verliehen.

Dem Gewerbeberater Neumann in Magdeburg ist vom 1. Oktober d. Js. an die Verwaltung des Gewerbeaufsichtsamts Magdeburg II übertragen.

Der Gewerbeberater Dr. Hefemann ist zum 1. Oktober d. Js. von Magdeburg II nach Schleswig zur Verwaltung des dortigen Gewerbeaufsichtsamts versetzt.

Der Gewerbeberater Lohmann in Flensburg ist zum 1. Oktober d. Js. nach Düsseldorf versetzt. Ihm ist die Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Düsseldorf verliehen.

Dem Gewerbeberater Marcziński in Magdeburg ist vom 1. Oktober d. Js. an die

planmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Magdeburg verliehen.

Der Gewerbeberater Salm in Schleswig ist zum 1. Oktober d. Js. nach Flensburg zur Verwaltung des dortigen Gewerbeaufsichtsamts versetzt.

Der Gewerbeassessor Hellwig in Köln-Nord ist zum Gewerbeberater ernannt und endgültig mit der Verwaltung des Gewerbeaufsichtsamts Köln-Nord beauftragt.

Der Gewerbeassessor Schilling in Frankfurt a. M.-Nord ist zum 1. Oktober d. Js. nach Hanau versetzt und mit der Verwaltung des dortigen Gewerbeaufsichtsamts beauftragt.

Zum 1. Oktober d. Js. sind

die Gewerbeassessoren Herwig von M.-Glabbad nach Iserlohn, Röse von Charlottenburg nach Stettin, Körner von Berlin-Lichterfelde nach Charlottenburg und Holtmann von Berlin S. nach Rattowitz zur Verwaltung von Hilfsarbeiterstellen bei den Gewerbeaufsichtsämtern Iserlohn, Stettin I, Charlottenburg und Rattowitz versetzt,

die Gewerbeinspektionsassistentinnen Löpert in Stettin I und Glöckner in Reckling-



hausen den Gewerbeaufsichtsämtern Görlich I und Minden als Assistentinnen überwiesen.

Dem Regierungs- und Gewerbeschulrat Selle ist die Stelle eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei den Regierungen in Osnabrück und Aurich mit dem Amtssitz in Osnabrück übertragen worden.

Der Gewerbeschulrat Bauersfeld ist mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei den Regierungen in Lüneburg und Stade mit dem Amtssitz in Lüneburg beauftragt worden.

Der Studienrat Dipl.-Ing. Beyer in Köln ist zum Regierungs- und Gewerbeschulrat ernannt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei den Regierungen in Köln und Aachen mit dem Amtssitz in Köln verliehen worden.

Der Hilfslehrer, Chemiker Dr.-Ing. Richard Bezel ist zum planmäßigen Oberlehrer an der Keramischen Fachschule in Höhr und der Direktorialassistent Dr. Berge zum planmäßigen Oberlehrer an der Keramischen Fachschule in Bunzlau ernannt worden.

## II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

### Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 25. September 1920.

Anlage.

In der Anlage überfende ich Abdruck der von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen Kundverfügung vom 15. September d. Js. mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich meiner Verwaltung zu verfahren.

Die in der Anlage bezeichnete Kundverfügung vom 4. März 1919 ist durch Kundenerlaß vom 12. März 1919 (S. M. V. S. 64), der mit den dazu ergangenen Ergänzungen gleichfalls aufgehoben wird, übersandt worden.

Zu Vertretung.

ZB. I 3420. I 12439.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 15. September 1920.

Nachdem das Beamtendiensteinkommensgesetz, das Beamtenalruhegehaltsgesetz, das Volksschullehrerdiensteinkommensgesetz und das Volksschullehreralruhegehaltsgesetz, ferner der Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen mit Wirkung vom 1. April d. Js. in Kraft getreten sind, werden der Kundenerlaß vom 4. März 1919 über die Zahlung von laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen und die dazu ergangenen Ergänzungen aufgehoben. Jedoch sind die laufenden Kriegsteuerungszulagen nach den bisherigen Grundsätzen vorzuschußweise weiterzuzahlen, bis die neuen Befoldungen, Ruhegehälter usw. nach den eingangs genannten Gesetzen, dem Teiltarifvertrag und dem in § 13 Abs. 1 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vorgesehenen Gesetze festgestellt und zahlbar gemacht sind.

Zugleich im Namen der Minister des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

## III. Handelsangelegenheiten.

### 1. Handelsvertretungen.

#### Handelskammer in Köln.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Köln ist auf 44 erhöht worden.



## 2. Handelsverkehr.

### Preistreibereien auf dem Häutemarkte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 25. September 1920.

Wie der Herr Reichswirtschaftsminister in einem Rundschreiben bekannt gibt, geht aus den Berichten über die letzten Häuteauktionen in Dresden und Cassel hervor, daß sich hier und da wiederum eine Preistreiberei auf dem Gebiete des Häutemarktes bemerkbar macht. Insbesondere wird durch unlautere Machenschaften im Verlaufe der Auktionen eine künstliche Einwirkung auf die Auktionspreise versucht, die einen Irrtum über die wirkliche Marktlage zu erregen geeignet ist und preissteigend wirkt. Ein Verhalten, das besonders zu Bedenken Anlaß gibt, ist das Zurückziehen der zur Versteigerung gestellten Häute oder die Selbstansteigerung durch den Eigentümer oder die Verweigerung des Zuschlags seitens der Auktionsleitung, wenn die erzielten Preise dem Eigentümer oder der Auktionsleitung zu niedrig erscheinen.

Durch derartige Machenschaften wird eine künstliche Preisbildung hervorgerufen, die in keiner Weise der wirklichen Marktlage entspricht. Die Preisprüfungsstellen sind daher ersucht worden, auf die Häuteauktionen besonders zu achten, und in allen diesen Fällen auf Grund des § 1 Ziffer 4 und 5 der Preistreibereiverordnung einzuschreiten.

Sich ersuche auch Ihrerseits diesen Vorgängen besondere Beachtung zu widmen.

Im Auftrage.

II b 6201.

Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.

Berlin B 66, den 25. September 1920.

Die Verordnung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 256) über den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln ist durch die Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 20. Juli 1920 (RGBl. S. 1464) ersetzt worden. Wir heben die Ausführungsanweisung vom 13. April 1917 (SMBl. S. 139) hiernit auf und bestimmen:

1. Zuständig für die Erteilung der nach § 1 der Verordnung vom 20. Juli 1920 erforderlichen Erlaubnis sind die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (GS. S. 123) im Ortspolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident in Berlin.
2. Die Erlaubnis ist zu erteilen:
  - a) Großhändlern oder Großherstellern, wenn sie vorwiegend mit chemischen Stoffen und Arzneimitteln im Großen Handel treiben und ihre Waren nicht unmittelbar an Verbraucher absetzen;
  - b) im übrigen nur solchen Personen, die die erwähnten Betäubungsmittel zu einem erlaubten wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecke benutzen wollen und vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen eine mißbräuchliche Verwendung bieten.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage.

M. f. B. I M II 2230. — M. f. S. II b 6829.

Gottstein.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.



### 3. Schiffsahrtsangelegenheiten.

#### Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen.

Übersicht über die im 4. Vierteljahr 1920 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:	Schiffer auf großer Fahrt:
Geestemünde . . . . . 12. Oktober,	Stettin . . . . . 18. November,
Stralsund . . . . . 20.	Altona . . . . . 6. Dezember,
Stettin . . . . . 6. Dezember,	Stralsund . . . . . 15.
Leer . . . . . 6.	
Flensburg . . . . . 7.	

Die Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

#### Seemaschinenprüfungen.

Übersicht über die im 4. Vierteljahr 1920 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffsmaschinenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinisten

III. und IV. Klasse:	II. und I. Klasse:
Königsberg . . . . . 16. Oktober,	Stettin . . . . . 15. November.
Flensburg . . . . . 19.	
Stettin . . . . . 15. November,	
Geestemünde . . . . . 13. Dezember,	

Termin für die Prüfung zum Schiffsingenieur:

Vorklasse:	Hauptklasse:
Stettin . . . . . 22. November.	Stettin . . . . . 15. November.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

#### Ausnahmebestimmungen für die Zulassung zu den Schiffsingenieur-, Seemaschinen- und nautischen Prüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 4. Oktober 1920.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat im Einverständnis mit mir die

- in dem Erlasse vom 26. September 1914 (SMBl. S. 487) für die ausnahmsweise Zulassung zu den Seemaschinen- und Schiffsingenieur-Prüfungen,
- in den Ausnahmebestimmungen für die Zulassung zu den Prüfungen zum Schiffer auf kleiner Fahrt, zum Seesteuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt vom 13. August 1919 (SMBl. S. 223),
- in der Ausnahmebestimmung über die Zulassung von Maschinisten mit dem Befähigungszeugnis 2. und 1. Klasse bzw. mit dem Befähigungszeugnis 2. Klasse nach bestandener Vorprüfung zum Schiffsingenieur, ohne den Nachweis weiterer Seefahrtzeit einmalig zur nächsthöheren Prüfung vom 3. März 1920 (III/2. S. 435, SMBl. S. 97)

festgesetzten Fristen für die Geltungsdauer dieser Vorschriften ausnahmsweise und wider- ruflich bis zum 1. April 1922 verlängert.

Ich erlaube Sie, die in Frage kommenden Prüfungskommissionen umgehend mit ent- sprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

von Meyeren.

III 13106. IV 10408.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.



## 4. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

### Krabbenkonserven.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 13. September 1920.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern sowie in Übereinstimmung mit den in den übrigen deutschen Ländern getroffenen Maßnahmen erklären wir uns damit einverstanden, daß bis auf weiteres in Krabbenkonserven 0,5 v. H. Vorsäure geduldet werden, sofern dieser Zusatz auf den für die Verbraucher bestimmten Umhüllungen deutlich angegeben wird.

Wir sind hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß es bisher den Herstellern von Krabbenkonserven noch nicht durchweg gelungen ist, ohne Verwendung von Vorsäure eine verkehrsfähige Ware anzufertigen, und daß die Durchführung weiterer einschlägiger Versuche zur Zeit besonderen Schwierigkeiten begegnet. Weiter ist berücksichtigt worden, daß, sofern die Verwendung der Vorsäure bei der Haltbarmachung von Lebensmitteln auf die Anfertigung von Krabbenkonserven beschränkt wird, die Vorsäuremengen, die alsdann gelegentlich zum Genuß gelangen, so gering sind, daß sie die menschliche Gesundheit nicht gefährden dürften. Und schließlich pflegt die Bevölkerung Krabbenkonserven nicht regelmäßig und nicht in großen Mengen zu genießen.

Wir ersuchen, die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln betrauten Beamten und Sachverständigen, insbesondere die öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten, anzuweisen, hiernach zu verfahren.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Volkswohlfahrt

Im Auftrage

I M II 2030 M. f. B. — II b 6491 M. f. G.

Gottstein.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## 5. Eichwesen.

### Zuschläge zu den Eichgebühren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 25. September 1920.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 29. Januar d. Jz. (RMBl. S. 40) übersende ich einen Abdruck der Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 8. September d. Jz. (RMBl. S. 1662) zur Kenntnismahme und weiteren Veranlassung.

Die Zuschläge sind in gleicher Höhe (400 vom Hundert) auch zu den Nachreichungsgebühren und zu den Zuschlägen bei denselben zu erheben. Die Zuschläge, welche bei Nachreichungen außerhalb einer Amtsstelle in den Fällen des Artikel II der Anordnung vom 13. März 1912 zu erheben sind, betragen fortan 5 M; ein Zuschlag von 10 M ist zu erheben, wenn die Gesamtgebühren mehr als 5 M betragen.

Im übrigen sind die Bestimmungen meines Runderlasses vom 29. Januar d. Jz. auch fernerhin zu beachten.

Soweit Neueichungs- und Nachreichungsgebühren bereits erhoben sind, verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen. Von einer nachträglichen Einziehung der Gebühren ist abzusehen.

Im Auftrage.

II a 6757.

Neuhaus.

An den Herrn Obereichungsdirektor in Berlin und die Herren Eichungsdirektoren (einschließlich Schneidemühl) sowie zur Kenntnismahme an die Herren Oberpräsidenten.



Anlage.

## Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

## § 1.

Der im § 1 der Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 19. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) festgesetzte Gebührenzuschlag wird auf 400 vom Hundert erhöht.

## § 2.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1920.

Die Reichsregierung.

## 6. Sonstige Angelegenheiten.

## Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 26. August 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen in Frankfurt a. M. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (SMBL. S. 81) in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 19. April 1920 (SMBL. S. 162\*) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 8 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 28. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage  
Neuhäus.

Der Justizminister.

Im Auftrage  
Geißler.

Anlage.

Anlage.

## Verzeichnis A.

Nfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
18	Frankfurt a. M.	Handelskammer zu Frank- furt a. M. . . . .	28	28	84

\*) SMBL. S. 117.

## Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 26. August 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden

Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen in Hannover wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (S. 81) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 8 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Anlage.

Berlin, den 28. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage  
Neuhaus.

Der Justizminister.

Im Auftrage  
Geißler.

Anlage.

### Verzeichnis A.

Nfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
8	Hannover	Handelskammer zu Han- nover . . . . .	16	16	48

### Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. September 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen des Landgerichts in Köln wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (S. 81) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 23 in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 25. März 1920 (S. 97) in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Anlage.

Berlin, den 2. September 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage  
Neuhaus.

Der Justizminister.

Im Auftrage  
Geißler.

Anlage.

### Verzeichnis A.

Nfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
23	Köln	a) Handelskammer zu Köln b) Handelskammer zu Bonn (vgl. auch Nr. 21)	44	44	120 12



## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Allgemeines.

#### Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 10. September 1920.

Infolge der Abänderung der § 134a Abs. 2, § 134b Abs. 3, § 134e Abs. 1 sowie Aufhebung der §§ 134d und 134h der Reichsgewerbeordnung durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) ist es notwendig geworden, auch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (SMBl. S. 123) über die Arbeitsordnungen entsprechend abzuändern. Ich habe daher die anliegende Verordnung erlassen, welche ich alsbald in einer Beilage zu dem dortigen Amtsblatte zu veröffentlichen ersuche. Die Drucklegung der Beilage ist der Buchdruckerei von Julius Sittenfeld in Berlin W. 8, Mauerstraße 44, übertragen, die Ihnen die Beilage demnächst zusenden wird.

Zu Vertretung.

III 12200. I 11685.

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

## Verordnung,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900 S. 871) vom 1. Mai 1904 (SMBl. S. 123) über die Arbeitsordnungen.

Infolge Abänderung des § 134a Abs. 2, § 134b Abs. 3, § 134e Abs. 1 sowie Aufhebung der §§ 134d und 134h der Reichsgewerbeordnung durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

1. Ziffer 3c der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (SMBl. S. 123) erhält folgende Fassung:

in den Fällen des § 105c Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, in den Fällen der §§ 105f, 138a, 139, ferner in den Fällen der §§ 134e und 134f, soweit es sich nicht um offene Verkaufsstellen (§ 139k) handelt, die Gewerberäte.

2. Der Abschnitt J der Ausführungsanweisung erhält folgende Fassung:

#### J. Arbeitsordnungen.

(§§ 133h, 134a bis 134g.)

##### Allgemeines.

218. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Bei Ermittlung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

- a) Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
- b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

219. Zwei mit Unterschrift des Arbeitgebers und des Betriebsrats sowie mit dem Datum des Erlasses versehene Ausfertigungen der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu sind binnen drei Tagen nach dem Erlaß dem zuständigen



Gewerberat zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Inhalt der Arbeitsordnungen und der Nachträge dazu nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f), und ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

### Prüfung der Arbeitsordnungen.

220. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

- a) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absätze des § 134b unter 1 bis 4 erforderlichen Bestimmungen enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134b Ziffer 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet.“ Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

- b) ob die etwa vorgesehenen Kündigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (vgl. § 122).

Kündigungsfristen (§ 134b Ziff. 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

- c) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;

- d) ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Straf gelder und die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Übereinkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeiterrat überlassen wird. — Hinsichtlich der Verwendung der Straf gelder und der nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Zuwendung von Straf geldern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter in der Fabrik, wie sie § 134b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden;

- e) ob die etwa auf Grund einer Bekanntmachung nach § 120e in die Arbeitsordnung aufzunehmenden Bestimmungen darin enthalten sind.

221. Da die Arbeitsordnung von dem Gewerberate nicht zu bestätigen oder zu genehmigen ist, und dieser zu jeder Zeit, wenn er einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, seine Beseitigung anordnen kann, so ist es geboten, mit Vorsicht vorzugehen und nur wegen zweifelloser Lücken und offenkundiger Gesetzwidrigkeiten die Ergänzung oder Abänderung anzuordnen. In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, die vertragschließenden Parteien zunächst lediglich auf die obwaltenden Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen und die Anordnung einer Abänderung für den Fall vorzubehalten, daß sich später das Vorhandensein einer Gesetzwidrigkeit zweifellos herausstellen sollte.

Die Verfügungen auf Grund des § 134f sind an den Arbeitgeber zu richten, der nach § 147 Abs. 1 Ziff. 5 für den ordnungsgemäßen Erlaß der Arbeitsordnung verantwortlich ist.

Gegen diese Verfügungen findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin an den Oberpräsidenten) statt (§ 134f Abs. 2). Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin des Oberpräsidenten) findet eine weitere Beschwerde nicht statt.



Wenn der Gewerberat der Ansicht ist, daß eine bindende Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 75 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) mit den bestehenden Gesetzen nicht zu vereinbaren sei, so hat er seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten, welche zu entscheiden hat, ob eine Änderung der Arbeitsordnung herbeizuführen ist.

Beide Ausfertigungen der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu sind, sobald ein Anlaß zu Beanstandungen nicht mehr vorliegt, von dem Gewerberat mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem zur Einreichung verpflichteten Arbeitgeber zurückzusenden, die andere zu den Akten des Gewerbeaufsichtsamts zu nehmen.

222. Da die Arbeitsordnungen seit Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) von dem Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat erlassen werden, während der Erlaß bisher dem Unternehmer allein zustand, wird es seltener als bisher notwendig sein, auf die Beseitigung oder Verbesserung solcher Bestimmungen hinzuwirken, die zwar nicht den Gesetzen, aber der Billigkeit widersprechen. Bei der Prüfung ist aber dieser Frage auch in Zukunft Aufmerksamkeit zu widmen, und es ist gegebenenfalls in geeigneter Weise auf die Vertragsparteien einzuwirken. Soweit der prüfende Beamte einem Schlichtungsausschuß angehört, ist ihm auf Grund des § 75 des Betriebsrätegesetzes unter Umständen bereits vor Erlaß der Arbeitsordnung Gelegenheit geboten, auf einen gerechten Ausgleich der Wünsche beider Parteien hinzuwirken. Aber auch dann, wenn sie einem Schlichtungsausschusse nicht angehören, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten sich eine Vermittlung angelegen sein lassen.

3. In Abschnitt M erhält Ziffer 270 folgende Fassung:

270. Zwei mit Unterschrift des Arbeitgebers und des Betriebsrats sowie mit dem Datum des Erlasses versehene Ausfertigungen der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu sind binnen drei Tagen nach dem Erlaß unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob die eingereichten Arbeitsordnungen und die dazu erlassenen Nachträge vorschriftsmäßig erlassen sind, und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist zu prüfen:

- a) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134f unter Ziffern 1 bis 4 erforderlichen Bestimmungen enthält,
- b) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehilfen, abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, für beide Teile gleich bemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,
- c) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
- d) ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgeelder zum Besten der Angestellten verwendet werden. Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgeelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts“ verwendet werden. Es ist vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgeelder zu bezeichnen.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer 221 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. September 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dönhoff.



## 2. Stehender Gewerbebetrieb.

### Gewerbebetrieb der Stellenvermittler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 30. September 1920.

Die verfassunggebende preußische Landesversammlung hat am 21. September 1920 auf den Antrag ihres Handels- und Gewerbeausschusses, Drucksache Nr. 2110, beschlossen, die preußische Staatsregierung um folgendes zu ersuchen:

Die nach der Verordnung vom 25. Juli 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 155 und Reichs-Gesetzbl. S. 860) zuständigen Behörden sind anzuweisen:

- a) bei der Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers die Bedürfnisfrage ernstlich zu prüfen,
- b) der Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Stellenvermittler besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich ersuche, die zuständigen Beschlußbehörden (Bezirksausschuß, Kreisausschüsse) vorstehend zu a zu verständigen und zu b die unterstellten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

III 13242.

Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

### Verordnung zum Schutze der Preßlutarbeiter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 30. September 1920.

In der Nr. 146 des Reichs-Gesetzblatts ist die vom Herrn Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassene Verordnung zum Schutze der Preßlutarbeiter vom 28. Juni 1920 veröffentlicht worden, zu deren Erläuterung und Ausführung wir folgendes bemerken.

Unter den Personen, die sich einige Zeit in Räumen aufhalten, in denen ein erhöhter Druck herrscht, kommen eigenartige Erkrankungen vor, die gewöhnlich als Preßluft- oder Drucklusterkrankungen oder auch als Caïssonkrankheit bezeichnet werden, da sie zuerst und am häufigsten bei den in Caïssons tätigen Arbeitern beobachtet worden sind. Man kann dabei zwei Gruppen von Krankheitsercheinungen unterscheiden:

1. Trommelfell- und Mittelohrstörungen, oder Kopfschmerz, die besonders bei schneller Steigerung des Druckes vorkommen und oft sehr schmerzhaft sind. Sie treten auf, wenn die Ausgänge in den Höhlen des Mittelohrs oder der Nase (durch Katarrh usw.) verengt oder verstopft sind, und infolgedessen der Druck der in ihnen befindlichen Luft sich nicht sogleich mit dem der Preßluft ausgleichen kann.
2. Die eigentlichen Preßlusterkrankungen, die nur bei oder nach dem Aufhören des Druckes — beim Ausschleusen aus den Preßluftträumen — auftreten.

Sie sind darauf zurückzuführen, daß sich die Körperflüssigkeit, insbesondere das Blut, in den Preßluftträumen mit Gas — besonders Stickstoff — sättigt und größere Mengen davon aufnimmt als unter gewöhnlichem Luftdruck. Wenn der Druck nun schnell nachläßt, so sind diese Gase frei und scheiden sich als Blasen ab, ähnlich wie die Kohlenäure in einer Flasche Selterswasser, wenn diese geöffnet wird. Diese Gasblasen rufen nun dadurch, daß sie den Blut- oder Säftenmlauf in den betreffenden Körperteilen erschweren oder ganz hindern, mehr oder weniger bedrohliche, häufig sehr schmerzhaft Erscheinungen hervor.

Die leichtesten und bei mäßigen Drucken häufigsten Erscheinungen sind die Gliederschmerzen, die meist in Heilung ausgehen, aber auch zu Knochenkrankungen und Invalidität führen können. Schwerer sind die Erscheinungen die vom Gehirn ausgehen, Schwindel, Kopfschmerz, Übelkeit und Erbrechen. Sie rühren wahrscheinlich von einer zerstreuten, sehr kleinblasigen Gasentwicklung im Gehirn her und sind deswegen unangenehm, weil sie durch das übliche Heilverfahren bei Preßluftkrankheiten nicht gebessert werden.



Dies Verfahren besteht darin, daß der Erkrankte in einer besonderen Vorrichtung nochmals unter erhöhten Luftdruck gebracht, und der Druck nach einiger Zeit ganz langsam und vorsichtig abgelassen wird. Die ganz schweren Erscheinungen bestehen in Lähmungen, Lungenembolie und Herzschwäche, je nachdem sich größere Luftblasen im Zentralnervensystem, in der Lunge oder im Herzen bilden oder ansammeln. Sie verursachen schwere oft dauernde Lähmungen und nicht selten den Tod.

Die Zahl der Preßlusterkrankungen steigt je nach der Höhe des Luftdrucks, dem die betreffenden Personen ausgesetzt werden. Schon bei einem Überdrucke von 0,1 bis 0,5 Kilogramm für den Quadratzentimeter — kg/qcm — sind leichte Erkrankungsercheinungen beobachtet. Solange aber der Überdruck unter 1,3 kg/qcm bleibt, pflegen schwere Erscheinungen nicht aufzutreten. Übersteigt er dauernd oder für mehrere Tage 1,3 kg/qcm, so kommen schon sehr bedenkliche Erscheinungen vor, übersteigt er 2,5 kg/qcm, so ist die Gefahr, schwer zu erkranken, verhältnismäßig groß.

Andererseits hat sich gezeigt, daß es möglich ist, durch geeignete Maßnahmen die Gefahren, denen die Drucklutarbeiter ausgesetzt sind, ganz erheblich herabzumindern. An erster Stelle kommt dabei außer einer dauernden ärztlichen Überwachung die Art und Zeit des Ein- und Ausschleusens in Frage. Durch langjährige eingehende Beobachtungen in Verbindung mit zahlreichen Tierversuchen ist es gelungen, zuverlässige Grundlagen für die Schleusungszeiten zu finden. Die Zahl der in Preßluft tätigen Personen hat im Laufe der Zeit stark zugenommen, denn es werden immer mehr Arbeiten unter Preßluft ausgeführt. Während dies früher im allgemeinen nur bei Niederbringen von Caissons zum Bau von Brückenteilen geschah, werden jetzt auch beim Bau von Tunneln, Turbinenschächten, Bergwerksschächten usw. vielfach Arbeiten unter erhöhtem Luftdruck vorgenommen.

Die Erkenntnis, daß es möglich ist, die Preßlutarbeiter gegen die ihnen drohenden Gefahren in weitgehender Weise zu schützen, hat bereits verschiedentlich im In- und Auslande zum Erlaß besonderer Vorschriften über die Ausführung von Preßlutarbeiten Veranlassung gegeben.

Die ständig zunehmende Ausdehnung der Preßlutarbeiten und die verhältnismäßig große Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter ließen es erwünscht erscheinen, dafür allgemeine Vorschriften für das Reich zu erlassen.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung ist folgendes zu bemerken.

Um das Anwendungsgebiet der Vorschriften festzulegen, ist in einer Vorbemerkung angegeben, welche Arbeiten als „Preßlutarbeiten“ zu verstehen sind.

In § 1 ist vorgeschrieben, daß jeder, der Preßlutarbeiten ausführen will, dies vorher dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten unter Beifügung bestimmter Unterlagen über die Art, die örtliche Lage und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzuzeigen hat. Bislang erfuhren die Aufsichtsbeamten vielfach gar nicht oder nur zufällig oder zu spät, wo Preßlutarbeiten stattfanden. Hierdurch wurde die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter nötigen Maßnahmen häufig unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert. Um die in den §§ 27 ff. angeordnete ärztliche Überwachung von vornherein sicherzustellen, hat der Gewerbeaufsichtsbeamte von der ihm zugehenden Anzeige dem zuständigen Kreisarzt Kenntnis zu geben und diesen auch über alle wesentlichen Änderungen des Betriebs zu unterrichten.

§ 2 enthält die an die Betriebsleitungen zu stellenden Anforderungen und regelt die Verantwortlichkeit des Betriebsführers.

Die §§ 3 bis 20 enthalten eingehende Vorschriften über die Einrichtung der Arbeitsräume, die Anordnung, Zahl, Größe und Leistung der Luftdruckpumpen, die Zuführung, Reinigung, Kühlung oder Erwärmung der Druckluft, die Anordnung der Luftdruckleitungen, die Signallvorrichtungen, die Druckmesser, die Einrichtung und Benutzung der Personen- und Materialschleusen u. a. Sollten nach der besonderen Art des Betriebs im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften wünschenswert und unbedenklich erscheinen, so bietet die im § 53 den Regierungspräsidenten erteilte allgemeine Ausnahmebefugnis die Möglichkeit, solche Abweichungen auf Antrag nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbeamten zuzulassen.

In den §§ 21 und 22 ist bestimmt, in welchen Fällen eine Krankenkammer vorhanden sein muß, die es gestattet, erkrankte Arbeiter gleichzeitig mit dem Arzte oder der nach § 29 zur ersten Hilfeleistung bei Preßlusterkrankungen bestellten Persönlichkeit unter den Höchstdruck zu bringen, der in dem Arbeitsraum zur Anwendung kommt, und wie eine solche Krankenkammer eingerichtet sein muß.



Die §§ 23 bis 26 enthalten Vorschriften über die Wasch-, Aufenthalt-, Umkleide- und Speiseräume, sowie die Abortanlagen.

In den §§ 27 bis 33 wird die ärztliche Überwachung geregelt. Da es bei dem fortwährenden Wechsel der Betriebsstätten den mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Preßluftarbeiter zu beauftragenden Ärzten nur ausnahmsweise möglich sein wird, ausreichende Erfahrungen über die Behandlung und Verhütung von Preßlusterkrankungen zu sammeln, ist der Verordnung eine besondere „Dienstweisung für den Preßluftarzt“ angeschlossen, die diesem als Unterlage für seine Maßnahmen dienen soll. Die genaue Beachtung dieser Dienstweisung ist durch den zuständigen Kreisarzt zu überwachen, der dabei von dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu unterstützen ist. Der Regierungspräsident hat dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und Medizinalbeamten jede von ihm erteilte Ermächtigung eines Arztes zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Preßluftarbeitern mitzuteilen. Etwaige Anstände an der Tätigkeit des Preßluftarztes sind von diesen Beamten zur Kenntnis des Regierungspräsidenten zu bringen.

In § 34 sind Vorschriften über die Arbeitszeit der Preßluftarbeiter vorgesehen. Nach den gemachten Erfahrungen muß diese bei höherem Drucke stark eingeschränkt werden, wenn Gesundheitschädigungen vermieden werden sollen. Die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit bedarf sorgfältigster Überwachung.

Die in den §§ 35 und 36 enthaltenen eingehenden Vorschriften über das Ein- und Ausschleusen sind von besonderer Wichtigkeit, da die meisten Preßlusterkrankungen durch zu schnelles Ein- oder Ausschleusen hervorgerufen werden. Besonders das Ausschleusen muß sehr langsam und vorsichtig von statten gehen; die dafür vorgesehenen Zeiten entsprechen praktischen Erfahrungen. Um jeden neu eintretenden Arbeiter über die Vorgänge beim Ein- und Ausschleusen sowie über sein Verhalten dabei zu belehren und auf die Gefahren aufmerksam zu machen, denen er sich bei Außerachtlassung der Vorschriften aussetzt, ist ihm das der Verordnung als Anlage 2 beigelegte „Merksblatt für Preßluftarbeiter“ einzuhändigen.

§ 37 sieht die Anstellung eines besonderen Schleusenwärters für den Fall vor, daß gleichzeitig mehr als vier Personen geschleust werden oder der Überdruck im Arbeitsraum mehr als 1,3 kg/qcm beträgt. Dem Schleusenmeister müssen nach dem Muster der als Anlage 3 der Verordnung angeschlossenen „Dienstweisung für den Schleusenwärter“ genaue Vorschriften über seine Tätigkeit gegeben werden.

Die §§ 38 bis 48 enthalten nähere Bestimmungen über das Ein- und Ausschleusen sowie über die Behandlung der hierbei etwa erkrankten Personen.

§ 49 verbietet das Rauchen innerhalb der Arbeitsräume und Schleusen und den Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit. Auch dürfen alkoholische Getränke weder in die Arbeitsräume und Schleusen noch in die Umkleideräume mitgebracht oder dort feilgehalten werden. Der Arbeitgeber hat die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

§ 50 verpflichtet den Arbeitgeber, den Arbeitern unentgeltlich heißen Kaffee oder Tee in ordnungsmäßiger Beschaffenheit und genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

Nach der Vorschrift im § 51 darf mit den Preßluftarbeiten erst begonnen werden, wenn dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten schriftlich angezeigt worden ist, daß die getroffenen Einrichtungen den Bestimmungen der Verordnung entsprechen.

§ 52 bestimmt in gleicher Weise, wie es in allen neueren auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen geschehen ist, daß die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120 d und 120 f der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen, unberührt bleibt. Die von den Gewerbeaufsichtsbeamten hiernach erlassenen Verfügungen sind dem zuständigen Kreisarzt abschriftlich mitzuteilen.

§ 53 ermächtigt die Regierungspräsidenten, auf Antrag nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zuzulassen. Die Bescheide sind den Gewerbeaufsichtsbeamten und Medizinalbeamten zur Kenntnis zu bringen, eine Abschrift von ihnen ist an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen. Die Regierungspräsidenten haben außerdem Abschrift der von ihnen während des abgelaufenen Kalenderjahrs erteilten Ausnahmegewilligungen bis zum 15. Januar jedes Jahres mit dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, zur Weitergabe an das Reichsarbeitsministerium vorzulegen.



Nach § 54 ist eine Abschrift oder ein Abdruck der Verordnung in dem Arbeitsraum und in dem Speiseraum an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 55 setzt als Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen den 1. Oktober 1920 fest.

Wir ersuchen Sie, die Vorstände der Gewerbeaufsichtsämter und die Kreisärzte, für die je ein Abdruck dieses Erlasses beigelegt ist, zu veranlassen, daß sie der Durchführung der Anordnung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Über etwa bei Preßluftarbeiten vorkommende Unglücks- oder Erkrankungsfälle, die allgemeines Interesse bieten, und über sonstige praktische Erfahrungen, die eine Abänderung oder Ergänzung der Vorschriften nötig oder wünschenswert erscheinen lassen, ersuchen wir uns zu berichten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Zu Vertretung.

Im Auftrage.

Dönhoff.

Gottstein.

III 11666. I 11128 M. f. S. — I M IV 1873/20 M. f. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### Vorladungen zu den Sitzungen der Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 5. Oktober 1920.

Im § 23 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) sind bestimmte Vorschriften über die Form, in welcher die Vorladung der an den Streitigkeiten beteiligten Personen vor dem Schlichtungsausschuß zu erfolgen hat, nicht enthalten. In der Regel wird hierzu die Ladung durch Postkarte mit Antwort, auf welcher der Geladene die Empfangsbestätigung an den Schlichtungsausschuß zurücksenden kann, ausreichend sein.

Ich ersuche Sie, die Schlichtungsausschüsse hierauf hinzuweisen und mir bis zum 1. Februar 1921 mitzuteilen, ob diese Form der Ladung sich bewährt hat.

Im Auftrage

III 13332.

v. Mehren.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau in Breslau und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

## 4. Reichsversicherungsordnung.

### I. Buch. (Gemeinsame Vorschriften.)

#### Gebühren der Beisitzer und Ärzte bei den Oberversicherungsämtern usw.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 11. September 1920.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen unterliegen die den Beisitzern beim Oberversicherungsamt — und zwar Arbeitgebern und Arbeitnehmern —, den Beisitzern beim Militärversorgungsgericht aus der Klasse der Versorgungsberechtigten und den richterlichen Mitgliedern dieses Gerichts für einzelne Sitzungen gewährten Gebühren nicht dem Lohnabzuge. Das Gleiche gilt für die Gebühren der Ärzte, welche im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht als Sachverständige zugezogen werden.

Im Auftrage

III V 1314.

Bracht.

An den Herrn Vorsitzenden des Oberversicherungsamts in R.